

Hinweise zur Bestimmung von Untersuchungsstellen:

Das LUNG M-V gibt die für M-V zugelassenen Untersuchungsstellen über das Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) bekannt. Diese Untersuchungsstellen haben sich vorher auf Antrag einer freiwilligen Prüfung ihrer Fachkompetenz durch das LUNG unterzogen. Im Ergebnis dieser Prüfung ist das LUNG M-V der Auffassung, dass sie fachlich in der Lage sind, die Untersuchungen auf der Grundlage der BioAbfV ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur bestimmen eine Untersuchungsstelle oder mehrere Untersuchungsstellen aus diesem Verzeichnis. Eine durch das LUNG M-V bekannt gegebene Untersuchungsstelle darf somit nur Untersuchungen des Bioabfalls bzw. des Bodens durchführen, wenn sie von der jeweils zuständigen Behörde bestimmt wurde. Die Probenahme ist Teil der Untersuchung und darf daher nur von der dazu bestimmten Untersuchungsstelle (Probenehmer) vorgenommen werden.

Die Entscheidung, welche Untersuchungsstelle oder –stellen für Untersuchungen nach der BioAbfV bestimmt wird oder werden verbleibt bei den Staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur.

Zwischen einer bekannt gegebenen und einer bestimmten Untersuchungsstelle ist somit zu unterscheiden.